

Hygienekonzept für Spielbetrieb Verein für Leibesübungen von 1894 e. V. Oldenburg Handout für Gästemannschaften.

Stand 28.09.2020 (Änderungen zur vorherigen Version gelb unterlegt)

Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.

In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen

Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)

Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.

Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

Zonierung



Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter*innen, Sanitäts- und Ordnungsdienst
Ansprechpartner*in für Hygienekonzept, Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)

Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter*innen, vom Verein benannte Berechtigte der jeweiligen Sportart

Die Nutzung der Bereiche erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz. Für die Nutzung im Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.

Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung. Sie sollte jedoch nur in Ausnahmefällen genutzt werden.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Mannschaftsbesprechungen etc. sind in der Halle bzw. auf dem Platz unter Wahrung des Abstandes abzuhalten.

Für Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 50 Personen gemeinsam Sport getrieben haben bzw. diesen gemeinsam betreiben wollen, sind diese Regeln nicht anzuwenden, da der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten noch als Teil der gemeinsamen Sportausübung anzusehen ist. **Somit entfällt für Ihren Trainings- bzw. Spielbetrieb die bisherige Regelung des Einhaltens der Mindestabstände in Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen sowie Gemeinschaftsräumen. Warteschlangen und Begegnungsverkehr auf den Fluren oder vor den Umkleidebereichen sind allerdings weiterhin zu vermeiden.**

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang (siehe Foto). Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

Eine namentliche Erfassung aller Besucher*innen ist ab einer Zuschauerzahl von mehr als 50 Personen vorzunehmen. Dieses sieht die aktuelle Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen vor. Es erfolgt eine räumliche und zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:

- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
- Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb

Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass:

- 1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,**
- 2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden,**
- 3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden,**
- 4. Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden,**
- 5. erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird,**
- 6. Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen, wobei § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden ist,**
- 7. die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen bis zu 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.**

Spielbetrieb

3.1 Grundsätze

Trainer*innen informieren die Mannschaften über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.

Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.

Das Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung der Spiele

3.2 In der Sportstätte

Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn ein eigenes Spiel geplant ist. Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5m) in Zone 3 möglich.

Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Spielbetriebes sichergestellt.

3.3 Gruppe von nicht mehr als 50 Personen

Es handelt sich um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden. Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des DOSB für die ausgeübten Sportarten.

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Kontaktdaten

Der VfL Oldenburg weist darauf hin, dass im Rahmen der Dokumentationspflichten personenbezogene Daten erhoben werden. Siehe <https://www.vfloldenburg.de/datenschutz.php>

Verantwortlich hierfür ist die jeweils gastgebende Mannschaft des VfL Oldenburg (Gästemannschaften sollten diese Daten Ihrer Spieler vorbereiten und vor dem Spiel auszuhändigen).

Zu dokumentieren sind folgende Kontaktdaten (der 50 Sportausübenden)

- Familienname,
- Vorname,
- vollständige Anschrift,
- Telefonnummer
- Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.